

Stand: 02.07.2025 15:17:03

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/20566

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Bayerischen Krankenhausgesetzes - hier: Ausstattung Berg-, Höhlen- und Wasserrettungsdienst (Drs. 18/19306)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/20566 vom 09.02.2022
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/21850 des KI vom 17.03.2022
3. Beschluss des Plenums 18/22044 vom 30.03.2022
4. Plenarprotokoll Nr. 109 vom 30.03.2022



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Stefan Schuster, Klaus Adelt, Florian Ritter, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Inge Aures, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Margit Wild** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Bayerischen Krankenhausgesetzes
hier: Ausstattung Berg-, Höhlen- und Wasserrettungsdienst
(Drs. 18/19306)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:

1. Buchst. c wird aufgehoben.
2. Der bisherige Buchst. d wird Buchst. c.

Begründung:

Zu Nr. 1

Nach § 1 Nr. 6 Buchst. c des Gesetzentwurfs zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Bayerischen Krankenhausgesetzes soll Art. 7 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) gestrichen werden.

Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayRDG regelt die Ausstattung von Stationen des organisierten Berg- und Höhlenrettungsdienstes und des organisierten Wasserrettungsdienstes mit den erforderlichen Sonderfahrzeugen und Sondergeräten. Er sollte bestehen bleiben.

Grundsätzlich beruht die staatliche Kostenerstattung im Wasserrettungsdienst auf Art. 33 BayRDG, nach dem die notwendigen Kosten für Einsatzfahrzeuge, Rettungsboote und Sondergeräte erstattet werden.

Art. 33 BayRDG enthält jedoch keine Aussage über die Voraussetzungen, unter denen von einer Notwendigkeit der Kosten auszugehen ist. Als Grundlage hierfür ist ergänzend Art. 7 Abs. 3 BayRDG heranzuziehen, der auf die Berücksichtigung von örtlichen Verhältnissen abstellt.

Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayRDG sichert mithin Berg-, Höhlen- und Wasserrettungsdiensten die notwendige Ausstattung zu. Die Vorschrift wurde 2008 in das Gesetz neu eingefügt. Zur Begründung führte die Staatsregierung damals aus: „Abs. 3 trifft erstmals eine gesetzliche Regelung für Bergrettungswachen und Wasserrettungsstationen und deren Ausstattung, wobei die Errichtung derartiger Einrichtungen letztlich in das Ermessen der Organisationen und Zweckverbände gestellt wird, da anders als bei den Rettungswachen eine vollständige Refinanzierung über Benutzungsentgelte nicht möglich ist.“ (vgl. Drucksache 15/10391 v. 08.04.2008, S. 40). Es ging somit eindeutig nicht nur um die Errichtung der Stationen, sondern auch um die Ausstattung dieser mit Fahrzeugen

und Geräten. Damals hat der Landtag eine solche Regelung für erforderlich gehalten. Es ist nicht zu erkennen, warum dies nicht mehr so sein sollte.

Die Begründung der Staatsregierung, dass die Ausstattung eine logische Folge der Standorteinrichtung ist, überzeugt nicht. Auch der Hinweis auf Art. 41 BayRDG ist in diesem Zusammenhang wenig hilfreich, denn dort werden nur die technischen Anforderungen an Rettungsfahrzeuge geregelt. Eine Regelung, ob Rettungsstationen überhaupt mit Fahrzeugen und Geräten ausgestattet werden, wird hier nicht getroffen.

Gerade im Hinblick auf die Ereignisse des vergangenen Jahres wäre es ein fatales Zeichen, die Zusage des Gesetzgebers zur Ausstattung unser Berg-, Höhlen- und Wasserrettungsdienste zu streichen. Besonders in diesen Rettungsdienstbereichen kommt es nicht nur auf die Personalstärke, sondern besonders auch auf die richtige Ausstattung an. Das Rettungsdienstgesetz sollte auch weiterhin garantieren, dass diese angeschafft wird.

Zu Nr. 2:

Die Änderung von § 1 Nr. 6 Buchst. d zu § 1 Nr. 6 Buchst. c ist eine redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung von Buchst. c.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/19306

zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Bayerischen Krankenhausgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Ulrich Singer, Christian Klingen, Stefan Löw u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/19554

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Bayerischen Krankenhausgesetzes
hier: Hilfsfrist neu definieren
(Drs. 18/19306)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Ulrich Singer, Christian Klingen, Stefan Löw u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/19555

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Bayerischen Krankenhausgesetzes
hier: Transparenz und Chancengleichheit sicherstellen
(Drs. 18/19306)**

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Ulrich Singer, Christian Klingen, Stefan Löw u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/19556

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Bayerischen Krankenhausgesetzes
hier: Experimentierklausel einführen
(Drs. 18/19306)**

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Klaus Adelt, Florian Ritter u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 18/20566

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Bayerischen Krankenhausgesetzes
hier: Ausstattung Berg-, Höhlen- und Wasserrettungsdienst
(Drs. 18/19306)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter zu 1: **Norbert Dünkel**
Berichterstatter zu 2-4: **Stefan Löw**
Berichterstatter zu 5: **Stefan Schuster**
Mitberichterstatter zu 1: **Stefan Löw**
Mitberichterstatter zu 2-5: **Norbert Dünkel**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/19554, Drs. 18/19555, Drs. 18/19556 und Drs. 18/20566 in seiner 49. Sitzung am 16. Februar 2022 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/20566 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/19554, 18/19555 und 18/19556 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/19554, Drs. 18/19555, Drs. 18/19556 und Drs. 18/20566 in seiner 74. Sitzung am 17. März 2022 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 3 Abs. 1 als Datum des Inkrafttretens der „1. Mai 2022“ sowie in § 1 Nr. 49 Buchst. e) (dort in Abs. 3 Satz 1) und in § 3 Abs. 2 (nach Nr. 8) jeweils als Datum der „1. November 2022“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/20566 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/19554, 18/19555 und 18/19556 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Dr. Martin Runge
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Änderungsantrag der Abgeordneten **Stefan Schuster, Klaus Adelt, Florian Ritter, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Inge Aures, Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

Drs. 18/20566, 18/21850

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Bayerischen Krankenhausgesetzes hier: Ausstattung Berg-, Höhlen- und Wasserrettungsdienst (Drs. 18/19306)

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Thomas Gehring

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 7** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Bayerischen Krankenhausgesetzes (Drs. 18/19306)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Ulrich Singer, Christian Klingen, Stefan Löw u. a. und Fraktion (AfD)

hier: Hilfsfrist neu definieren (Drs. 18/19554)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Ulrich Singer, Christian Klingen, Stefan Löw u. a. und Fraktion (AfD)

hier: Transparenz und Chancengleichheit sicherstellen (Drs. 18/19555)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Ulrich Singer, Christian Klingen, Stefan Löw u. a. und Fraktion (AfD)

hier: Experimentierklausel einführen (Drs. 18/19556)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Stefan Schuster, Klaus Adelt, Florian Ritter u. a. und Fraktion (SPD)

hier: Ausstattung Berg-, Höhlen- und Wasserrettungsdienst (Drs. 18/20566)

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/19306, die Änderungsanträge der AfD-Fraktion auf den Drucksachen 18/19554 mit 18/19556, der Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf der Drucksache

che 18/20566 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf der Drucksache 18/21850.

Vorab ist über die von den Ausschüssen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen. Die Fraktionen sind übereingekommen, dass über diese Änderungsanträge gemeinsam abgestimmt werden soll. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Voten des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CSU, FREIE WÄHLER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, AfD und FDP. Damit wurden diese Voten übernommen. Das heißt: Die Änderungsanträge sind abgelehnt.

Ich komme nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/19306. Zu diesem Gesetzentwurf empfiehlt der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport einstimmig Zustimmung. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls einstimmig Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass in § 3 Absatz 1 als Datum des Inkrafttretens der "1. Mai 2022" sowie in § 1 Nummer 49 Buchstabe e – dort in Absatz 3 Satz 1 – und in § 3 Absatz 2 – nach Nummer 8 – jeweils als Datum der "1. November 2022" eingefügt werden. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/21850.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Maßgabe zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CSU, FREIE WÄHLER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, AfD und FDP. Fraktionslose Abgeordnete sind nicht anwesend. So beschlossen.

Damit können wir auch in vereinfachter Form zur Schlussabstimmung kommen, da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde.

Wer dem Gesetzentwurf in dieser Form zustimmt, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind alle Fraktionen.

(Beifall)

Damit ist das Gesetz bei vereinzelttem Beifall angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Bayerischen Krankenhausgesetzes".